

Besuchs- und Hygienekonzept während einer CORONA-Pandemie

Dieses Konzept gilt für alle Senioreneinrichtungen des AWO Kreisverbandes Nürnberger Land e. V.

Grundsatz:

Gemäß der 16. BaylFSMV wird das bestehende Besuchsverbot in stationären Pflegeeinrichtungen geändert.

Voraussetzung ist die strikte Einhaltung und Umsetzung des jeweiligen Besuchskonzeptes und der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Beim Besuch von Bewohner*innen gilt für die Besucher*innen das Tragen eines **MNS (medizinischer Mund-Nasen-Schutz)** und das Gebot nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Alle Besucher*innen, unabhängig von Impf- und Genesenenstatus, sind verpflichtet zum Besuch einen negativen Coronanachweis vorzuweisen.

Testmöglichkeiten für Besucher*innen entnehmen sie bitte aus dem Aushang in der Einrichtung, oder auf unserer Website.

Besucher*innen welche nicht geimpft werden können, müssen dies durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Es gilt:

- Schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
 - Eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - Eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
 - Getesteten Personen stehen gleich:
 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 2. noch nicht eingeschulte Kinder

Bearbeiterin	Freigegeben:	Stand/Version:	Datum:	Seite:
QMB M. Media	M. Friedl	Juni 2022/22	02.06.2022	1

PoC-Antigenschnelltestungen bei Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen, werden bei genesen oder geimpften nach wie vor einmal wöchentlich bei Bewohner*innen und zweimal wöchentlich bei allen Mitarbeiter*innen durchgeführt.

Die Besucherzahl richtet sich nach der Größe der zugewiesenen Besuchsräumlichkeiten (Bewohnerzimmer, Besuchszimmer) der jeweiligen Einrichtung, nach dem Befinden der besuchten Bewohner*innen, nach dem Abstandsgebot und nach den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGp).

Weitere einrichtungsinterne Grundsätze, unter einer strengen Einhaltung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen, sind:

Aktuell ist keine Terminvereinbarung für Besuche notwendig.

- Die Besucher*innen sollen sich in den ausliegenden Registrierungsbogen (auf dem Wohnbereich) eintragen und ihre Impfungen/PoC Antigentest vorweisen.
- Es müssen vorrangig die Treppenhäuser benutzt werden.
- Es sind ausschließlich die zugewiesenen Räumlichkeiten zu nutzen.
- Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und Durchführung von Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung) durch das Personal der Einrichtung beim Eintreten der Besucher ist freiwillig.
- Eine Aufklärung über Hygiene- und Schutzmaßnahmen muss durch das anwesende Personal erfolgen.
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Hauses.
- Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Meter.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.

Falls die Besucher*innen Krankheitssymptome wie z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost o.ä. aufweisen, Kontakt zu Corona infizierten Personen hatten, oder sich an die dargestellten Regeln nicht halten, ist das Besuchsrecht erloschen.

Wohnbereichsübergreifende Betreuungsangebote wie z.B. Gottesdienste, Gruppenangebote usw. können inzidenzunabhängig angeboten werden:

5. ... für Mitarbeiter*innen

- Für **alle** Beschäftigten, gilt die Pflicht zum Tragen einer **MNS Maske**
- PoC-Antigenschnelltestungen bei Mitarbeiter*innen, werden bei genesen oder geimpften nach wie vor zweimal wöchentlich durchgeführt.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeiter*innen müssen nach §28b Abs.2 arbeitstäglich einen Testnachweis erbringen.

Bearbeiterin	Freigegeben:	Stand/Version:	Datum:	Seite:
QMB M. Media	M. Friedl	Juni 2022/22	02.06.2022	2

6. Nacharbeit

- Das Pflegepersonal sorgt dafür, dass der Besuchsraum (BW-Zimmer, Speiseraum) anschließend gut gelüftet wird.
- Eine gründliche Wischdesinfektion ist nach den Besuchszeiten (Bettseitenteile, Türgriffe, Tische, Aufzugstasten usw.) vorzunehmen.
- RKI Erfassungsbogen (Dokumentation der Besucher/Dienstleister) werden im Corona-Ordner als Nachweis abgelegt.

Bearbeiterin	Freigegeben:	Stand/Version:	Datum:	Seite:
QMB M. Media	M. Friedl	Juni 2022/22	02.06.2022	3